

Der Erlaß des Königs vom 4. Januar.

(Aus der Rede des Reichskanzlers Fürsten Bismarck im Reichstage bei der dritten Berathung des Reichshaushalts-Etats für 1882/83, am 24. Januar.)

Nach dem Abg. Hänel.

(Das Recht des Königs nach der preussischen Verfassung.)

Der Herr Vorredner ist im Anfang seiner Rede zweifelhaft gewesen über seine Legitimation, hier im Reichstage einen Erlaß des Königs von Preußen, an Seine Minister gerichtet, zu besprechen. Ich muß ihm überlassen, sich mit seiner Legitimation als Reichstagsabgeordneter abzufinden. Ich bestreite sie nicht. Die meinige ist mir ganz zweifellos. Wenn ich hier als Reichskanzler und nur als solcher existirte, so wäre ich vielleicht zweifelhaft, aber ich muß da eine Fiktion — der Verfassung gegenüber ist es eine Fiktion — berichtigen: der Reichskanzler, so oft er hier genannt wird, ist eigentlich hier gar nicht anwesend. Nach Artikel 9 der Verfassung haben die Mitglieder des Bundesraths und nur diese, resp. die vom Bundesrath ernannten Kommissarien das Recht, hier zu erscheinen und jeder Zeit gehört zu werden, um die Ansichten ihrer Regierung — so steht es in der Verfassung — zu vertreten. Ich bin also vollständig berechtigt, wenn ich die Ansicht meiner Regierung über den von mir kontrahirten und verantwortlich vertretenen Erlaß hier nach Artikel 9 der Verfassung vertrete. Ich ergreife mit Vergnügen die Gelegenheit, die Ansichten meiner Regierung hier auszusprechen. Ich würde nicht den Muth gehabt haben, meinerseits hier die Initiative dazu zu ergreifen; nachdem sie aber ergriffen ist, so bin ich dafür dankbar.

Der Erlaß hat in keiner Weise den Zweck, neues Recht zu schaffen, steht auch in keiner Verbindung mit irgend welchen Ansichten auf Konflikt. Wenn der Herr Vorredner von dem hochseligen Könige von Bayern sprach, der Frieden mit seinem Volke haben wollte, so hat den der jetzt regierende König von Preußen im vollsten Maße. Er hat nur mit einigen Fraktionen des Landtags nicht den vollen Frieden, wie er es wünschte, aber doch auch keinen Konflikt; und einen Konflikt — meine Herren, das sind fromme Wünsche — einen Konflikt, den werden Sie nicht haben; gegen den Konflikt übernehme ich die Bürgschaft, — ja, auch selbst, wenn er von anderer Seite gesucht werden sollte — Sie werden ihn nicht finden! Aber wenn der Erlaß kein neues Recht hat schaffen wollen, so hat er den Zweck, wie aus seinem Inhalt ja hervorgeht, die Verdunkelung des bestehenden Rechtes zu verhüten, die konstitutionellen Legenden (Sagen) zu bekämpfen, welche sich wie wucherische Schlingpflanzen an den ganz klaren Wortlaut der preussischen Verfassungsurkunde legen, als ob es noch andere Rechtsquellen für uns gäbe außer dem preussischen geschriebenen Rechte, als ob die zufällig in anderen Ländern bestehenden Traditionen oder Verfassungen auf irgend welche Gültigkeit bei uns in Preußen Anspruch hätten. Das Ergebnis dieser Legendenbildung, die wir ja im vollsten Umfange in wucherischer Ueppigkeit in der Rede des Herrn Vorredners hier vor uns haben entsehen sehen, geht in der letzten Konsequenz dahin, daß eben in Preußen der König zwar regiere, im Sinne des französischen régner — wir, nach richtigen preussischen Traditionen, unterscheiden Beides nicht —, aber nicht regiere im Sinne des französischen gouverner, sondern daß die aktive Bethätigung der Regierungsgewalt in den Händen einer ministeriellen Regierung wäre, die neben dem Könige steht und, wenn sie ganz korrekt und in Ordnung ist nach dem Sinne des Vorredners, getragen wird von der Mehrheit eines oder beider Körper des preussischen Landtags.

Das ist ungefähr das konstitutionelle Ideal der ministeriellen Regierung, die dem selbstregierenden König von Preußen gegenüber gestellt werden könnte, und die dann allerdings, gestützt auf eine sichere und wohlgeschulte Majorität, sehr wohl im Stande wäre, das Ideal zu realisiren, was beispielsweise der Abg. Mommsen in seinen Wahlreden als ein Schreckbild bezeichnete, nämlich den ministeriellen Absolutismus, neben welchem unser Königthum verschwinden würde zu der Rolle schattenhafter Erb Könige, die, wenn man einen neuen Minister braucht, aus den Coullissen vorgeführt werden und unterschreiben und dann wieder verschwinden, nachdem sie auf diese Weise der landtäglichen Opposition ein neues Ziel zur Bekämpfung, eine neue Festung zur Belagerung, ein neues Ministerium — mit anderen Worten — angewiesen haben. Also diese konstitutionelle Hausmeierei, die der Abgeordnete Mommsen mit einer für einen so angesehenen Geschichtsschreiber ungewöhnlichen Feindschaft gegen die Wahrheit mir vorwirft; — ich kann nur annehmen, daß die Vertiefung in die Zeiten, die zwei Tausend Jahre hinter uns liegen, diesem ausgezeichneten

Gelehrten den Blick für die sonnenbeschienene Gegenwart vollständig getrübt hat, — sonst hätte er unmöglich in Reden, die er gehalten hat, mir Schuld geben können, »daß die »Reaktivirung des absoluten Regiments« erstrebt werde«, in der Rede: »Es gilt um die Zukunft des deutschen Verfassungsstaates! — Rettet, was noch gerettet werden kann! es gilt die Reaktivirung des absoluten Regiments.« Es ist wirklich eine nationale Beschämung für mich, wenn ich einen so ausgezeichneten Gelehrten, der unseren Ruhm dem Ausland gegenüber als Historiker vertreten soll, bezüglich der Gegenwart so reden höre. Also dieses Ministerregiment, diese Kanzlerdiktatur ist Etwas, was gerade dann möglich wird, wenn Sie überhaupt das Ministerregiment an die Stelle des königlichen Regiments setzen, wenn es Ihnen gelingt — es wird Ihnen aber nicht gelingen, denn Sie haben gar keine Unterlage hinter sich, die preussische Verfassungsurkunde weiß davon gar nichts. Es ist das eine Urkunde, die, fürchte ich, viel zu wenig gelesen wird; viele Leute haben sie auf ihrem Tische liegen, sehen sie aber niemals an. Ich will nur den Titel von dem Könige lesen; von den Ministern ist nur ganz kurz in der Verfassung die Rede, wo gesagt wird, daß sie verantwortlich sein sollen und wie sie angefaßt werden sollen, wenn sie das Mißfallen der Majoritäten sich zugezogen haben. Es heißt in Tit. 3 vom Könige Art. 43: »Die Person des Königs ist unverleßlich.«

Nun, das ist sie, Gott sei Dank, in Preußen immer gewesen, und es hat außer einigen Verbrechern, die dem Strafgesetze verfallen, noch nicht Jemand über sich gebracht, die Person des Königs zu berühren, zu schädigen, kurz seine Unverleßlichkeit zu mißachten. Zu derselben rechne ich auch, daß das königliche Ansehen, die königliche Würde, die Ehre des Königs in Worten geschont wird überall, wo der König erwähnt wird. Dieser Paragraph sagt meines Erachtens: in allen Diskussionen, wo vom Könige die Rede ist, — wenn ich etwa, wie Luther die zehn Gebote in seinem Katechismus weiter ausspinn, hier die feineren Konsequenzen ausführen soll, so heißt dies nach der Verfassung: Ihr sollt vom Könige nicht anders als in Ehrerbietung sprechen und nicht in so unehrlicher Weise, wie es hier in diesem Jahre vorgekommen ist. (Bewegung und Widerspruch links.) Meine Herren, ich meine die Rede des Herrn Abgeordneten Dr. Birchow.

Die Minister des Königs sind verantwortlich. Nun, gut! Gewiß sind wir das, und ich schreie vor dieser Verantwortlichkeit nicht zurück. Mein Name steht auch unter diesem Erlaß, und ich bin, obgleich im Krankenrecht, heute erschienen, weil mein Name darunter steht. Die Minister sind verantwortlich: ich kann mich verantwortlich machen für meine eigenen Handlungen und kann mich auch verantwortlich gemacht haben durch eine Bürgschaft, die ich übernehme für Handlungen eines Anderen, und ich habe mich verantwortlich gemacht auch für alle Handlungen meines Königs, die ich gegenzeichne, und auch für die, welche ich nicht gegenzeichne, werde ich am letzten Ort die Verantwortlichkeit gern übernehmen. Das ändert also gar nichts am Königsrecht; die Regierungsakte, welche zu ihrer Gültigkeit der Gegenzeichnung bedürfen, sie bleiben doch Regierungsakte des Königs. Sie werden ja als solche hier in der Verfassung ausdrücklich bezeichnet: »Regierungsakte« des Königs« bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Gegenzeichnung.« Sind sie gegenzeichnet, so werden sie dadurch etwa »ministerielle« Akte? Ist der König dabei Nebensache und der Minister die Hauptsache? Die ministerielle Unterschrift, die tief unten in der Ecke steht? Ja, meine Herren, wie Sie das mit der weitgetriebenen Verehrung, die der Herr Vorredner für die königliche Stellung hat, zusammenbringen wollen, daß Sie den Hauptaccent von den beiden Unterschriften, die untereinander stehen, wie unter diesem Erlaß, auf die Ministerunterschrift legen, verstehe ich nicht. Es ist ganz erklärlich, wenn man sich denkt, daß in Ihrer Verehrung der König so hoch steht, und noch höher, bis in die Wolken hinein, wo ihn kein Mensch mehr merkt und kein Mensch mehr spürt, vor lauter Verehrung; nicht aus Herrschsucht stellen Sie ihn so hoch, nein, aus lauter Verehrung für das Königthum, so daß er zuletzt, wie früher der geistliche Kaiser in Japan, alle Jahre einmal an einem hohen Festtage gezeigt wird von unten auf einem Gitter gehend, so daß man nur seine Sohlen sehen kann. Auf diese Weise wird jedenfalls eine konstitutionelle Hausmeierei ausgebildet, noch mehr, als sie bei den Karolingern mit ihren Schattenkönigen bestand; bei uns aber regiert der König selbst, die Minister redigiren wohl, was der König befohlen hat, aber sie regieren nicht. »Dem Könige allein«, sagt die Verfassung, »steht die vollziehende Gewalt zu,« — von den Ministern ist gar nicht die Rede; »der König besetzt alle Stellen in allen Zweigen des Staatsdienstes«, auch da ist von Ministern